

Skizunft Kornwestheim e.V. **Jugend - Breitensport** - Abteilungsordnung

§ 1 – Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Abteilung Jugend – Breitensport - der Skizunft Kornwestheim e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (2) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des WLSB.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Abteilung

Die Übungsgebiete der Abteilung Jugend – Breitensport – liegen im Sport.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft im Hauptverein regelt die Vereinssatzung.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Jugend – Breitensport - setzt die Mitgliedschaft in der Skizunft Kornwestheim e.V. voraus.
- (3) Beginn der Abteilungsmitgliedschaft
Jedes Skizunft-Mitglied kann durch die Angabe seiner Abteilungszugehörigkeit zu der Abteilung Jugend – Breitensport - Mitglied werden.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus der Abteilung zum Ende des Kalenderjahrs ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich an die Abteilungsleitung zu erklären.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird.
Gegen den Beschluß der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand der Skizunft Kornwestheim e.V. einlegen. Dieser entscheidet endgültig über das Verbleiben in der Abteilung.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsorgane verbindlich.
- (2) Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, an den Trainings und Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (3) Abteilungsmitglieder haben das Recht, sich zur Wahl zur Abteilungsleitung zu stellen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Jugend - Breitensport - kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben.

§ 6 – Abteilungsorgane

- (1) Die Organe der Abteilung Jugend – Breitensport - sind:
 - a) Die Abteilungsversammlung
 - b) Die Abteilungsleitung

§ 7 – Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Jugend – Breitensport . Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Vorlaufsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Ein Protokoll ist zu führen.
- (5) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Referenten.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers.
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung.

- d) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Wahl des Kassenprüfers.
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 - h) Beschlußfassung der Änderung der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Referaten.
- (6) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
- a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 – Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
- a) Abteilungsleiter (Kontakt zum Hauptverein, Abteilungsleitung)
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter (Organisation Sport- und Trainingsbetrieb)
 - c) Kassier (Führung der Abteilungskasse)
 - d) Referent Veranstaltungen
 - e) Referatsleitern
- (2) Die Abteilungsleitung ist ab 3 Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Aufgaben:
- a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Abteilungsbeschlüsse geregelt sind.
Der Vorstand der Skizunft Kornwestheim e.V. ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.
 - b) Der Abteilungsleitung obliegt:
 - Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.
 - Die Beschlußfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.
- (4) Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen und geleitet.

§ 9 – Kassenprüfer

- (1) Auf der Abteilungsversammlung ist ein Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu berufen. Seine Aufgabe ist die Prüfung der Kasse zur Mitgliederversammlung.

§ 10 – Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen der Skizunft Kornwestheim e.V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 15.10.2002 beschlossen und tritt am 01.01.2003 in Kraft.